

RS OGH 1993/2/10 9ObA3/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1993

Norm

ABGB §358 III

ABGB §1035

ABGB §1040

Rechtssatz

Verweigert der Treuhänder nach Widerruf des Treuhandverhältnisses die Herausgabe des Treugutes und führt die Geschäfte gegen den erklärten Willen der Treugeberin weiter, liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 1040 ABGB vor. Dass er dabei die Absicht hatte, die Geschäfte auf eigene Rechnung zu führen, ändert daran nichts, zumal ihm aufgrund der Umstände - die Tatsache der Einräumung der (fremdnützigen) Treuhandschaft war ihm bekannt - klar sein musste, dass er damit fremde Geschäfte besorgte.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 3/93

Entscheidungstext OGH 10.02.1993 9 ObA 3/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010498

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at